

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 2, 26736 Krummhörn, hat die Plangenehmigung gemäß §§ 68 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 108 und 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Verrohrung zur Erschließung des Baugebiets, B-Plan 1227 „Escherweg“, Einmündung der Planstraße L2 in der Gemarkung Krummhörn, Flur 1, Flurstücke 40, zwischen 40 u. 34/98 und 45/2 beantragt.

Nach § 7 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3 (Nr. 13.18.1) zum UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Gewässerausbau sind aufgrund der kleinräumigen bzw. geringfügigen Auswirkungen und des Standorts mit untergeordneter Bedeutung für den Naturhaushalt nicht zu erwarten.
- Die Beeinträchtigung der besonders geschützten Sumpf-Schwertlilien können durch ein Versetzen der Exemplare in angrenzende Grabenabschnitte vor Beginn der Baumaßnahme vermieden werden.
- Eine Beeinträchtigung von schutzrelevanten Tierbeständen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster, ökologische Baubegleitung) vermieden werden.
- Es sind keine Schutzgebiete betroffen.
- Die Auswirkungen des Vorhabens werden bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich eingestuft.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 29.01.2025

Landkreis Aurich – Der Landrat